

Erllass der päpstlichen Bibelkommission über den Hebräerbrief

Autor(en): **E.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erlass der päpstlichen Bibelkommission über den Hebräerbrief.

Das 12. Heft des Jahrgangs 1914 der „*Acta Apostolicae Sedis*“, erschienen unterm 20. August, enthält auf der ersten Seite die Trauernachricht, dass Papst Pius X. am 20. August um 1 Uhr 15 Min. nach Mitternacht im Frieden Christi entschlafen sei. Das letzte Dokument des gleichen Hefts ist ein vom Papst genehmigtes Dekret der Bibelkommission über die Abfassung des Hebräerbriefes. Da die „*Acta Apostolicae Sedis*“ das Amtsblatt der Kurie sind, in welchem die offiziellen Kundgebungen des regierenden Papstes promulgiert werden, ist der Erlass über den Hebräerbrief als Abschluss der Regierung des verstorbenen Papstes anzusehen. Das für diese Regierung charakteristische Dekret — nach der bei allen Kongregationen der päpstlichen Kurie herrschenden Übung in die Form von Fragen und Antworten gebracht — hat folgenden Wortlaut:

„I. *Frage*: Kommt den Zweifeln, von welchen in den ersten Jahrhunderten — namentlich wegen des von den Häretikern getriebenen Missbrauchs — im Abendland einige Geister über die göttliche Inspiration und den paulinischen Ursprung des Briefes an die Hebräer befangen waren, so grosses Gewicht zu, dass man bei Beachtung der fortwährenden, einmütigen und beständigen Anschauung der orientalischen Väter, der nach dem vierten Jahrhundert auch die abendländische Kirche mit voller Zustimmung beitrug, sowie auch bei Würdigung der Erlasse der Päpste und der heiligen Konzilien, namentlich dessen von Trient, und endlich bei Berücksichtigung des beständigen Gebrauchs, den die allgemeine Kirche von dem Briefe machte, Bedenken haben dürfte (*haesitare liceat*), diesen *mit Bestimmtheit* (*certo*) nicht bloss zu den kanonischen — was dogmatisch fest-

steht (quod de fide definitum est) — sondern *auch zu den echten Briefen des Apostels Paulus zu rechnen?*

Antwort: Nein.

II. *Frage:* Vermögen die Beweisgründe, ob man sie, wie man zu tun pflegt, hernehme aus dem ungewöhnlichen Umstand, dass am Anfang des Briefes an die Hebräer der Name des Apostels Paulus und der sonst vorkommende Gruss fehlen, — oder aus der Reinheit des Griechischen und der Feinheit und Korrektheit der Diktion und des Stils, — oder aus der Art, wie darin das Alte Testament zitiert und zur Beweisführung gebraucht wird, — oder aus gewissen Lehrdifferenzen, die zwischen diesem und den übrigen paulinischen Briefen vorhanden sein sollen, einigermassen (aliquomodo) den paulinischen Ursprung des Hebräerbriefes zu entkräften? Oder bekunden und bestätigen nicht vielmehr den paulinischen Ursprung der vollkommene Einklang in der Lehre und in den Anschauungen, die Ähnlichkeit der Erinnerungen und Mahnungen, sowie auch die Übereinstimmung in der Satzbildung (locutionum) und sogar in den Ausdrücken, die zwischen dem Hebräerbrief und den übrigen Schriften des Heidenapostels wahrzunehmen ist und auch von einigen Nichtkatholiken lobend anerkannt wird (a nonnullis quoque acatholicis celebrata)?

Antwort: Nein auf den ersten Teil, Ja auf den zweiten Teil.

III. *Frage:* Ist der Apostel Paulus in einem Sinne als Verfasser dieses Briefes anzusehen, dass man bestimmt behaupten muss, er habe auf Eingebung des Heiligen Geistes den ganzen Brief nicht bloss konzipiert (concepisse) und geschaffen (expressisse), sondern auch in der Form erlassen (ea forma donasse), in welcher er vorhanden ist?

Antwort: Nein, unter Vorbehalt einer spätern Entscheidung der Kirche.“

Am Schluss bezeugt der Sekretär der Bibelkommission (consultor ab Actis), Laurentius Janssens, O. S. B., dass der Papst Pius X. in der Audienz vom 24. Juni 1914 die vorstehenden Antworten genehmigt und als rechtsverbindlich erklärt habe (*publici juris fieri mandavit*). Damit ist das Dekret in aller Form promulgiert und insbesondere für die Professoren der neutestamentlichen Exegese zu einem Gesetze geworden, an das sie sich bei ihren Studien und Lehrvorträgen zu halten haben.

Ohne Zweifel wird man sich in den Kreisen, in welchen man nicht gern auf das wissenschaftliche Studium der hl. Schrift verzichten möchte, mit der dritten oben angeführten Entscheidung trösten. Diese ist für römischkatholische Theologen aus einem doppelten Grunde sehr wertvoll: erstens zeichnet sie sich durch eine äusserst willkommene Dunkelheit aus, und zweitens hebt sie eigentlich die erste und zweite Entscheidung auf, so dass man das ganze Dekret ehrerbietig entgegennehmen und ebenso ehrerbietig auf die Seite legen kann, ohne dabei eine besondere Belästigung zu verspüren. Was soll nämlich das heissen, der Apostel Paulus habe zwar den ganzen (*totam*) Hebräerbrief konzipiert (*concepisse*) und „zum Ausdruck gebracht“ (*expressisse*), es müsse aber nicht „notwendig behauptet werden“, dass er den Brief auch in der Form erlassen habe (*donasse*), in welcher er vorhanden sei? Die Bibelkommission redet ja doch von dem Hebräerbrief, der in das Neue Testament aufgenommen ist, und schreibt vor, *diesen* Brief als ein echtes Werk des Apostels Paulus anzusehen. Wenn Paulus den Inhalt *dieses* Briefes konzipiert und den Gedanken *dieses* Briefes Ausdruck verliehen hat, so ist er doch wohl auch als *Urheber der Form* des Briefes anzusehen. Dass der Apostel den Brief nicht eigenhändig geschrieben, sondern diktiert habe, kann nicht gemeint sein; denn das gilt auch von anderen paulinischen Schreiben, ohne dass deswegen deren Authentizität angefochten würde. Immerhin ist erfreulich, dass die Bibelkommission andeutet, ihre dritte Entscheidung werde vielleicht einmal revidiert werden. Wenn sie damit auch nur sagen will, der Papst werde möglicherweise einmal zu glauben befehlen, der Apostel habe dem Hebräerbrief auch die gegenwärtige *Form* gegeben, so darf man ihren Vorbehalt eben doch als ein löbliches Eingeständnis ansehen, *sie sei ihrer Sache nicht ganz sicher*. Es wäre dringend zu wünschen gewesen, dass man den päpstlichen Dogmen statt des Bannfluches über die Andersgläubigen immer die Bemerkung beigefügt hätte, *das Dogma gelte nur bis auf weitere kirchliche Entscheidung*. So hätten auch die „Modernisten“ mit der von Pius X. so sehr verpönten „*relativen Wahrheit*“ genügend Raum. Es ist merkwürdig, dass dieser unglückselige Papst mit den letzten Worten des letzten von ihm bestätigten Dekretes der „*relativen Wahrheit*“ eine Konzession machen musste.

Die beiden ersten Entscheidungen dieses Erlasses enthalten nun freilich so bestimmte Äusserungen, dass ein päpstlicher Exegete immer noch Mühe genug haben wird, seine Studien so einzurichten, dass er nicht an der einen oder andern Feststellung anstösst und kirchlich Schaden nimmt.

Zu I.

1. Es wird im Dekret angenommen, dass der inspirierte Charakter und die paulinische Abfassung des Hebräerbriefes im Abendlande angefochten, im Morgenlande aber immer anerkannt worden seien. Letzteres ist doch nur mit grosser Einschränkung wahr. Gerade in der griechischen Kirche konnte man den auffälligen Unterschied zwischen der Sprache des Hebräerbriefes und derjenigen der authentischen paulinischen Schreiben nicht übersehen. Die Meinung, der Hebräerbrief sei wohl ursprünglich in hebräischer Sprache abgefasst gewesen, dann aber von irgendeinem Apostelschüler in gutes Griechisch übersetzt worden, ist in der *griechischen* Kirche aufgekommen und sollte ein Ausweg sein, die Annahme der Abfassung durch Paulus *trotz der Unmöglichkeit, Form und Inhalt für paulinisch zu halten*, dem gebildeten Leser einigermaßen zu erleichtern. Musste die Vermutung, es liege dem Schreiben ein hebräischer Urtext zugrunde, aufgegeben werden, so fiel auch die Überlieferung dahin, der Brief rühre vom Apostel Paulus her. Heute redet von einem hebräischen Original niemand mehr. Schon der gelehrteste unter den griechischen Theologen, Origenes († 254), würdigte diese Vermutung keiner Widerlegung, sondern wollte höchstens zugeben, dass ein Apostelschüler *Gedanken* des Apostels verarbeitet habe; *wer aber Verfasser des Briefes sei, wisse Gott*.

Nicht unwahrscheinlich ist aber, dass im Abendland, und zwar speziell in der Kirche der Stadt Rom, der Hebräerbrief verworfen wurde, weil er den Montanisten und später auch andern Häretikern, die gewisse Vergehen mit lebenslänglichem Ausschluss aus der Kirche bestrafte, zur Rechtfertigung diente. (Vgl. Hebr. 6, 4—10; 10, 26. 27.) Und doch war das merkwürdige Schreiben ursprünglich in keiner Gemeinde bekannter und geschätzter als gerade in der zu Rom. Der Verfasser des im Jahr 95 zu Rom entstandenen sog. Klemensbriefes hatte den Hebräerbrief so häufig gelesen oder vorlesen hören, dass er bei der Abfassung seines eigenen Schreibens an die Christen-

gemeinde zu Korinth immer wieder unwillkürlich Wendungen und Sätze gebraucht, die dem Hebräerbrief entlehnt sind. Aber in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts geriet dieses Schreiben in grosse Missachtung. Aus dieser Zeit stammt das erste auf uns gekommene Verzeichnis neutestamentlicher Bücher, die beim Gottesdienst vorgelesen werden durften. Es entstand wahrscheinlich in Rom. Darin fehlt der Hebräerbrief. Ist er, wie viele vermuten, mit dem im Verzeichnis erwähnten und sonst völlig unbekanntem „*Brief an die Alexandriner*“ zu identifizieren, so wird er als häretisch verboten, da man nicht „Galle mit Honig“ vermischen dürfe. Noch der Kirchenhistoriker Eusebius († 340) weiss, dass in der römischen Kirche manche den Hebräerbrief verwerfen und andere Kirchen diesem Beispiele folgen.

2. Damit ist schon gesagt, wie es sich mit der Anerkennung des Briefes durch den Bischof von Rom verhält. Dieser nahm dem Schreiben gegenüber natürlich keine andere Stellung ein als die Gemeinde selbst. Erst im Jahr 382 hat unter Damasus eine römische Synode den Hebräerbrief wieder zu den neutestamentlichen Schriften gerechnet. Die Seele dieser Synode war der damals etwa vierzigjährige gelehrte Priester Hieronymus, der die orientalische Anschauung kannte. Aber auch Hieronymus sagt immer wieder, dass nach der römischen Überlieferung der Hebräerbrief *nicht* zu den neutestamentlichen Schriften gehöre, obwohl allerdings er selbst diesen Brief ebenso annehme wie die Apokalypse des Johannes, die zwar im Westen, nicht aber im Osten anerkannt werde. Solche Dinge gehörten damals noch nicht zur Dogmatik. Allmählich ist allerdings hinsichtlich des Kanons zwischen der morgen- und abendländischen Kirche volle Übereinstimmung hergestellt worden; aber es geht nicht an, das Zeugnis der nämlichen Bischöfe, die den Hebräerbrief jahrhundertlang verworfen haben, nun für den paulinischen Ursprung dieses Schreibens anzurufen.

Zu II.

1. Während der Apostel seinen Namen und seinen Titel an die Spitze der Briefe setzt, um so den Lesern in amtlicher Eigenschaft Gruss und Segenswunsch zu entbieten, beginnt der Hebräerbrief wie eine theologische Abhandlung, in der auf keine örtlichen und persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Gleichwohl wird die Schrift mit Recht als ein

Brief bezeichnet. Der Verfasser kennt die Lage, die Schwächen und Vorzüge seiner Leser und ist bestrebt, das für sie Geeignete besonders zu betonen. Muss er ihnen auch strenge Mahnungen geben (3, 12), so bringt er ihnen doch immer noch Vertrauen entgegen; er hat früher unter ihnen gewirkt und hofft, ihnen wieder geschenkt zu werden (13, 19), denn er weiss, dass sie dessen bedürfen: sie haben nicht die Fortschritte gemacht, die er erwartet hatte (5, 11 ff.), sondern sind in einer Weise erlahmt, dass er bereits vor der Auflösung der Gemeinde warnen muss (10, 23 ff.). Wie der Verfasser seine Leser kennt, so kennen diese den ehemaligen Lehrer (6, 1 ff.), der immer noch um sie besorgt ist. Es ist daher völlig unbegründet, wenn im Altertum dann und wann vermutet wurde, Paulus habe an der Spitze dieses Schreibens seinen Namen weggelassen, um die Leser nicht gleich von vornherein gegen das, was er ihnen zu sagen hatte, einzunehmen, weil er nämlich wohl gewusst habe, dass er bei den judenchristlichen Lesern, für die das Schreiben bestimmt war, unbeliebt sei. Die Bibelkommission sagt nun bloss, der eigenartige Anfang des Hebräerbriefes spreche nicht gegen den „paulinischen Ursprung“. Statt dieser wohlfeilen Behauptung hätte sie angeben sollen, wie man sich die bei Paulus sonst nicht vorkommende Weglassung des Namens und des Grusses zu erklären habe.

2. Ebenso leicht macht es sich die Bibelkommission mit dem sprachlichen Charakter des Hebräerbriefes; sie sagt einfach, dass Diktion und Stil nicht gegen den paulinischen Ursprung sprechen. Im allgemeinen aber ist man heute noch ganz der Ansicht, die schon Origenes sehr bestimmt geäussert hat, indem er sagte, es müsse jeder, *der in solchen Dingen überhaupt ein Urteil habe, bekennen, dass die Sprache des Hebräerbriefes nicht die des Apostels sei*. Ebenso wenig kann mit Grund bestritten werden, dass die Originalsprache des Briefes das Griechische, nicht etwa das Hebräische ist, das dann von einem Apostelschüler übersetzt worden wäre. In dieser Hinsicht gestattet schon die eine Tatsache keinen Zweifel, dass der Verfasser aus alttestamentlichen Stellen Gedanken herleitet, die in der nicht immer genauen griechischen Übersetzung, nicht aber im hebräischen Texte gefunden werden können. (Vgl. z. B. 10, 5 mit Ps. 40, 7 f.) Schon der *Verfasser* hat sich also des *Griechischen* bedient. Wäre aber Paulus, wie schon Ori-

genes gelten lassen will, an der Abfassung des Hebräerbriefes wenigstens insofern beteiligt, als irgend einer seiner Schüler Gedanken des Apostels frei formuliert und niedergeschrieben hätte, so müsste doch wohl dieser unbekannte Schüler als Verfasser angesehen werden.

3. Nicht recht verständlich ist uns, was die Bibelkommission unter der Zitierweise versteht, die wiederum nicht gegen den paulinischen Ursprung des Hebräerbriefes geltend gemacht werden könne. Wird zwischen der Art, wie alttestamentliche Stellen angeführt werden, und den Gedanken, auf die der Verfasser Gewicht legt, unterschieden, so wüssten wir keine Kritiker zu nennen, die den Versuch gemacht hätten, auf Grund der Zitierweise darzutun, dass der Hebräerbrief nicht von Paulus herkommen könne. Wichtiger als die Zurückweisung dieses in jedem Falle sehr schwachen Argumentes wäre eine Erörterung der Schlussfolgerung gewesen, die von der Kritik aus der Stelle 2, 3 gezogen wird. Hier rechnet sich der Verfasser unstreitig zu der *zweiten* Generation der Verkündiger des Evangeliums. Das hätte Paulus nicht geschrieben; er betonte im Gegenteil sehr nachdrücklich, dass sein apostolisches Amt ebenso ursprünglich sei wie das der frühern Apostel, und dass auch er das Evangelium *unmittelbar* vom Herrn übernommen habe.

4. Richtig aber ist, dass die Differenzen in der Lehrweise allerdings in Betracht kommen. Der auffälligste Unterschied ist der, dass der Verfasser des Hebräerbriefes seine ganze Aufmerksamkeit dem auserwählten Volke zuwendet, während Paulus keine Gelegenheit vorübergehen lässt, von der universalen Bestimmung des in Christo den Menschen angebotenen Heiles zu reden.

5. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, behauptet die Bibelkommission, dass zwischen dem Hebräerbrief und den allgemein als paulinisch anerkannten Schriften eine vollkommene Übereinstimmung vorhanden sei zunächst in der Lehre und in den Anschauungen (*perfecta doctrinae ac sententiarum consensus*). Von einem Widerspruch möchten auch wir nicht reden. Damit man aber eine vollständige Übereinstimmung behaupten könnte, müsste auch der Hebräerbrief von den Dingen handeln, die in den paulinischen Briefen immer wieder mit Nachdruck gelehrt worden: es müsste von der Rechtfertigung aus dem

Glauben im Gegensatz zu der Rechtfertigung aus den Werken, von dem Widerstreit zwischen Fleisch und Geist, von dem Israel dem Geiste nach, von dem Heiligen Geist als dem Unterpfand der Gotteskindschaft, von dem neuen Menschen usw. gesprochen werden. Wer von der Lektüre der paulinischen Briefe zu der des Hebräerbriefes übergeht, kommt in eine ganz neue Gemeinde, die sich zwar auch zum Sohne Gottes bekennt und von ihm alles Heil erwartet, aber eine ganz andere Vergangenheit hinter sich hat und mit einer ganz anders gearteten Predigt wider die Gefahren des Abfalls geschützt werden muss. Der Prediger dieser Gemeinde kann mit Paulus in voller Glaubensgemeinschaft stehen, aber er ist mit diesem nicht identisch.

6. Von den „Erinnerungen und Ermahnungen“ des Hebräerbriefes sagt die Bibelkommission nur, dass sie denen der paulinischen Briefe *ähnlich* seien (admonitionum et exhortationum similitudo). Das kann man im allgemeinen zugeben: die Christgläubigen des Hebräerbriefes werden zu keiner Frömmigkeit und Tugend angeregt und angeleitet, die der Apostel Paulus beanstanden würde. Allein es ist doch auf eine Verschiedenheit aufmerksam zu machen, die zeigt, dass es nicht Paulus ist, der im Hebräerbrief direkt oder indirekt zu den Lesern redet. Hier läuft schliesslich alles auf die Mahnung hinaus: „Lasset uns zu ihm hinausgehen vor das Lager und seine Schmach tragen“ (13, 13). Das ist eine Aufforderung, die kirchliche Gemeinschaft mit den Juden preiszugeben. Dieser Gedanke lag dem Apostel Paulus fern. Wie er nie zugab, dass er sich von der Kirche des Alten Bundes getrennt oder in ihr ein Recht eingebüsst habe, sondern stets daran festhielt, dass er nur der religiösen Pflicht genüge, die ihm die recht verstandene heilige Schrift und die Offenbarung Gottes in Christo auferlegten, so ging sein Streben dahin, seine Volksgenossen für das Christentum zu gewinnen und die Christgläubigen möglichst im Kontakt mit den Gliedern des Alten Bundes zu erhalten. Die „Schmach“ Christi hat er getragen, wie kein anderer der ursprünglichen Verkündiger des Evangeliums; aber zu dieser „Schmach“ rechnete er vorzüglich, dass er gegen seinen Willen gewaltsam „aus dem Lager“ verdrängt wurde. Er begann auch in Heidenländern seine Predigt jeweilen in den jüdischen Synagogen und hatte kein Interesse daran, seine Zuhörer zu ermahnen, nun „das Lager“ zu verlassen. Vielmehr tröstete

er sich mit der Hoffnung, dass eine Zeit komme, in der auch seine noch ungläubigen Volksgenossen zu besserer Einsicht gelangen, mit dem wahren Israel sich versöhnen und des von Gott verheissenen Heiles teilhaftig werden (Röm. c. 9—11). Der Verfasser des Hebräerbriefes lebte in einer andern Zeit und hatte andere Verhältnisse zu berücksichtigen, und insofern sind seine Mahnungen denen der paulinischen Briefe nicht ähnlich, sondern von ihnen sehr verschieden.

7. Über die angebliche Übereinstimmung in der Satzbildung und in der Wahl der Worte (*locutionum ac ipsorum verborum concordia*) ist nach dem, was über den sprachlichen Charakter des Hebräerbriefes bemerkt worden ist, nichts weiter zu sagen. Der Umstand, dass sich der Verfasser des Hebräerbriefes, der so weitgehenden Gebrauch vom Alten Testamente machte, geadeso wie Paulus ausschliesslich der offiziellen griechischen Übersetzung der alttestamentlichen Bücher bediente, und überhaupt in seiner Sprache wie alle griechischen Juden von dieser Übersetzung stark beeinflusst war, führte notwendig zu einer Ausdrucksweise, die der der paulinischen Briefe da und dort verwandt ist. Es wäre aber nicht schwer, nachzuweisen, dass im Hebräerbrief gerade z. B. der Begriff des Glaubens in einem etwas andern Sinne verstanden wird als in den paulinischen Briefen, nach welchen Christus lebt „durch den Glauben“ in den Herzen der Gläubigen. (Vgl. Hebr. 11, 1 mit Gal. 2, 20 und Ephes. 3, 17.)

Mit diesen Bemerkungen, die lauter notorische Dinge enthalten, wollten wir nur dartun, dass die Bibelwissenschaft mit dem neuen päpstlichen Dekret keine Förderung erfahren hat, wohl aber für die Exegeten, für welche die päpstliche Bibelkommission eine massgebende Autorität bildet, zurückgeschraubt worden ist.

Da die Herren der Bibelkommission unter dem neuen Papst vielleicht in anderer Weise beschäftigt werden, stellen wir zum Schluss ihre Leistungen hier in chronologischer Abfolge zusammen:

1. 13. Februar 1905: Verurteilung der Annahme, ein biblischer Autor könne gewisse Berichte andern Quellen entnommen haben, ohne sich selbst für deren Genauigkeit verantwortlich zu machen. (Vgl. „Katholik“ 1905, S. 190.)

2. 18. Juli 1906: Über Abfassung des Pentateuchs durch Moses. (Vgl. „Katholik“ 1906, S. 246.)

3. 29. Mai 1907: Über die Authentizität des Johannes-evangeliums.

4. 28. Juni 1908: Über Abfassung der Kapitel 40—66 des Buches des Propheten Isaias durch den genannten Propheten selbst. (Vgl. „Katholik“ 1908, S. 239 f.)

5. 30. Juni 1909: Über den historischen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis.

6. 1. Mai 1910: Über Verfasser und Abfassungszeit der Psalmen.

7. 19. Juni 1911: Über das Matthäusevangelium. (Vgl. „Internationale kirchl. Zeitschrift“ 1912, S. 10—33.)

8. 26. Juni 1912: Über das Markus- und Lukasevangelium. (Vgl. „Internat. kirchl. Zeitschrift“ 1912, S. 442—455.)

9. 12. Juni 1913: Über die Apostelgeschichte und die Pastoralbriefe. (Vgl. „Katholik“ 1913, S. 234 f.)

10. 24. Juni 1914: Über den Hebräerbrief.

Über die Autorität der päpstlichen Bibelkommission vgl. „Katholik“ 1910, S. 244 f.

E. H.
